



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10275**  
Datum: 13.12.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle:  
Verfasser: Frau Rita Lachky  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	18.01.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beruft Herrn Eberhard Doege zum Gemeindegewahlleiter und Frau Amtsleiterin Rita Lachky zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin.
2. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 17. Juni 2012 und der Stichwahl am 01. Juli 2012.  
Die Wahl und erforderlichenfalls die Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
3. Der Stadtrat beschließt die Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und setzt die Einreichungsfrist der Bewerbungen um das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auf den Zeitraum vom 17. April 2012 bis 21. Mai 2012 fest.
4. Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 30. Mai 2012 über die Zulassung der Bewerbungen sowie, falls erforderlich, in einer Sondersitzung am 20. Juni 2012 über die Zulassung der Bewerbungen für die Stichwahl und nimmt die gesetzlich vorgegebenen Zeitabläufe für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Kenntnis (siehe Anlage).

**Finanzielle Auswirkung:**

Haushaltsstelle: VerwHH : Produkt Wahlen 12102  
Leistung OB-Wahl 12102-01

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

### Zu 1. des Beschlussvorschlages

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), ist grundsätzlich der Oberbürgermeister Wahlleiter und der Vertreter im Amt sein Stellvertreter.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA kann der Stadtrat andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Eberhard Doege zum Gemeindewahlleiter und Frau Amtsleiterin Rita Lachky zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin zu berufen.

### Zu 2. des Beschlussvorschlages

Die Amtszeit der jetzigen Oberbürgermeisterin endet am 30.11.2012.

Gemäß § 5 Abs. 2 KWG LSA bestimmt die Vertretung den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters hat gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

Als Wahltermin wird der 17.06.2012 vorgeschlagen.

Fällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen gemäß § 58 Abs. 2 GO LSA eine Stichwahl statt.

Als Termin für die Stichwahl wird der 01.07.2012 vorgeschlagen.

Die Wahl und erforderlichenfalls die Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Über die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl beschließt der Stadtrat gemäß § 30 Abs. 2 KWG LSA in seiner Sitzung am 30.05.2012, über die Zulassung der Bewerbungen für die Stichwahl in einer Sondersitzung am 20.06.2012.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Vorlagen für den Hauptausschuss und den Stadtrat nicht fristgerecht vorgelegt werden können, da die gesetzlich früheste Frist für das Ende der Stellenausschreibung der 27. Tag vor der Wahl ist (21.05.2012) und dieser frühestmögliche Termin als Ende der Ausschreibungsfrist vorgesehen ist.

### Zu 3. des Beschlussvorschlages

Gemäß § 60 Abs. 2 GO LSA hat bis zum 17.04.2012 für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister die öffentliche Ausschreibung der Stelle mit folgendem Inhalt zu erfolgen:

## **Stadt Halle (Saale)**

Mit ihrer 1200jährigen Geschichte und ca. 230 000 Einwohnern ist Halle (Saale) eine der ältesten Städte und die größte Kommune des Landes Sachsen-Anhalt. Sie besitzt eine hervorragende Forschungs- und Bildungslandschaft, die maßgeblich durch die 500 Jahre alte Martin-Luther-Universität, durch die renommierte Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein sowie durch zahlreiche weitere Bildungseinrichtungen bestimmt ist. Die Händelstadt Halle verfügt über ein ungewöhnlich lebendiges und reiches kulturelles Leben, ist Sitz der ältesten naturwissenschaftlichen Akademie der Welt, der Leopoldina, der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Franckeschen Stiftungen und der Kulturstiftung des Bundes.

Die Region Halle zeichnet sich aus durch zahlreiche Großunternehmen der Chemie, die Nähe zum expandierenden Flughafen Leipzig/Halle mit dem Logistik-Drehkreuz der DHL, eine mittelständische strukturierte Wirtschaft, den hochmodernen Wissenschafts- und Innovationspark Weinberg Campus, ein umfassendes Dienstleistungsangebot und ein qualifiziertes Arbeitskräftepotenzial. Halle verfügt über ein sehr familienfreundliches Betreuungsangebot und eine breite Angebotspalette im Breiten- und Spitzensport.

Für die Stadt stellen sich unter anderem die Aufgaben der weiteren Entwicklung einer innovativen Wirtschaftsstruktur, der Fortführung der Verwaltungsreform und der Bewahrung und Wiederherstellung des an Baudenkmalen reichen Stadtbildes. Die Lösung der aktuellen Haushaltsprobleme und die weitere erfolgreiche Umsetzung des Stadtbbaus und der Stadtplanung sowie die damit verbundene Wohnumfeldverbesserung stellen die Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Stadt dar.

### **Stellenausschreibung**

für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale).

1. In der Stadt Halle (Saale) ist die hauptamtliche Stelle  
**der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**  
im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die hauptamtliche Stelle ist gemäß Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (GVBl. LSA S. 680) in Verbindung mit der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 126) in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft. Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 01.12.2012. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hauptamtliche Bürgermeister müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar ist, für wen die Hinderungsgründe nach § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zutreffen.

Die Bewerberin/der Bewerber muss neben den genannten rechtlichen Voraussetzungen die Gewähr bieten, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die **Stadt Halle (Saale), Gemeindevorstand/in, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)**, zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

Familienname, Vorname  
Beruf,  
Tag der Geburt,  
Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Die Bewerbung muss von mindestens 100 Wahlberechtigten der Stadt Halle (Saale) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 59 Abs. 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt). Entsprechende Formblätter sind beim Wahlamt der Stadt Halle (Saale) anzufordern. Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt (im Stadtrat der Stadt Halle (Saale), im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Deutschen Bundestag auf Grund eigener Wahlvorschläge vertretene Parteien oder Wählergruppen), sofern für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Oberbürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Erklärung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Einreichungsfrist beginnt am 17.04.2012, dem Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende derselben wird bestimmt auf **Montag, 21.05.2012, 18.00 Uhr**. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 30.05.2012 über die Zulässigkeit der Bewerbungen gem. § 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Die Wahl findet am 17.06.2012 statt, eine eventuelle Stichwahl am 01.07.2012.

Nähere Auskünfte über die Form der Wahlbewerbung erteilt das Wahlamt im Amt für Bürgerservice der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Tel. 0345 2214600 oder 0345 2214605, Fax: 0345 2214617, E-Mail: [wahlamt@halle.de](mailto:wahlamt@halle.de)

Halle (Saale), .....2012

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt vom 16.04.2012.

Zusätzliche Veröffentlichungen erfolgen in:  
- Stellenportal des öffentlichen Dienstes „Interamt“  
- [www.halle.de](http://www.halle.de)

**Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Halle (Saale) 17.06.2012 (Stichwahl 01.07.2012)**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
ab sofort	Festlegung a) des Wahltages und der Wahlzeit am Wahltag b) eines eventuell notwendigen Stichwahltages und der Wahlzeit	§ 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KWG LSA § 58 Abs. 2 GO LSA	Stadtrat
<b>Wahltag 17.06.2012</b>			
17.06.1947 bis 17.06.1991 (21 bis 65 Jahre)	Altersgrenzen (Geburtsdaten) für die Wählbarkeit als hauptamtliche/er OB	§ 59 Abs. 1 GO LSA	Stadtrat
17.06.1996	Spätester Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§§ 20 und 21 GO LSA	Gemeinde
nach Bekanntmachung des Tages der Wahl	Berufung der/des GWL sowie deren/dessen Stellv., wenn nicht die OB oder deren Stellv. die Funktion wahrnimmt, danach  1. Öffentliche Bekanntgabe der Namen und Anschriften der/des GWL und der/des Stellv.  2. Mitteilung des Namens und der Anschrift der/des GWL und der/des Stellv. an die Kommunalaufsichtsbehörde und den Landeswahlleiter	§ 9 KWG LSA  § 3 Abs. 1 KWO LSA  § 3 Abs. 2 KWO LSA	Stadtrat
zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahltages	1. Aufforderung durch die/den GWL zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des GWA an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen innerhalb einer Frist von einem Monat  2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung	§ 4 Abs. 1 KWO LSA	GWL
danach	1. Nach Ablauf der Frist Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellv. für den GWA und öffentliche Bekanntmachung  2. Einteilung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale  3. Festlegung der Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie deren Stellv. für den Wahlvorstand  4. Aufforderung der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen als Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie deren Stellv. für die Wahlvorstände vorzuschlagen; die Aufforderung ergeht als öffentliche Bekanntmachung	§ 4 Abs. 2 KWO LSA  § 8 KWG LSA §§ 11 bis 13 KWO LSA  § 12 Abs. 1 KWG LSA § 6 Abs. 2 KWO LSA  § 6 Abs. 2 KWO LSA	GWL  OB  GWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	5. Nach Ablauf der Frist: Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 6 Abs. 3 KWO LSA	GWL
	6. Beschaffung der benötigten Vordrucke	§ 31 Abs. 5 i. V. m. § 86 KWO LSA	GWL
	Öffentliche Bekanntmachung der Parteien, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA zutreffen	§ 29 Abs. 1 KWO LSA	Landeswahlleiter
(drei Monate) 17.03.2012	1. Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung) spätestens seit dem die wahlberechtigte Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben muss	§ 20 Abs. 2 GO LSA	Gemeinde
(spätestens zwei Monate) 16.04.2012	1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und einer eventuell notwendigen Stichwahl	§ 60 Abs. 2 GO LSA	GWL
	2. Festlegung der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der/des OB	§ 30 Abs. 1 KWG LSA	Stadtrat
	3. Ausschreibung der hauptamtlichen Oberbürgermeisterstelle	§ 60 Abs. 2 GO LSA	GWL
17.04.2012	Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der/des OB	§ 30 Abs. 1 KWG LSA	Stadtrat
(35. Tag) 13.05.2012	1. Stichtag für das Innehaben einer Wohnung der Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis sind auch die OB und die Beigeordneten einzutragen, soweit sie nicht für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, in der Gemeinde gemeldet sind.	§ 15 Abs. 1 KWO LSA	Gemeinde
	2. Fristbeginn für die Übersendung der Wahlbenachrichtigungen		
(27. Tag, 18 Uhr) 21.05.2012	Frühester Termin für das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der/des OB	§ 30 Abs. 1 KWG LSA § 39 Abs. 1 KWO LSA	Stadtrat
(25. Tag) 23.05.2012	Spätester Termin für die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen und die Übersendung eines Vordruckes für den Wahlscheinantrag (Wahlbenachrichtigung - Anlage 2 zur KWO LSA)	§ 16 Abs. 1 KWO LSA	Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(24. Tag) 24.05.2012	Spätester Termin für die Bekanntmachung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Wählerverzeichnis(wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden Einsicht genommen werden kann)	§ 17 KWO LSA	Gemeinde
(ab 24. Tag) ab 24.05.2012	Nach der Bekanntmachung der Einsichtnahmemöglichkeit: 1. Beginn der Frist für die Stellung von Anträgen auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses  2. Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag, in den in der KWO LSA sonst genannten Fällen (§ 27 und § 44 Abs. 2) sowie von Amts wegen außerdem, wenn das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.  3. Hält die OB den Berichtigungsantrag für begründet, so gibt sie ihm unverzüglich statt. Andernfalls legt sie ihn mit den vorhandenen Beweismitteln und seiner Stellungnahme unverzüglich der/dem GWL vor, die/der die Entscheidung des GWA herbeiführt.	§ 17, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 KWO LSA  § 19 Abs. 2 KWO LSA	Gemeinde  OB/GWA
(23. Tag) 25.05.2012	Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (Wahlscheine können bis spätestens zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden; in Ausnahmefällen sogar am Wahltag bis 15 Uhr)	§ 20 KWG LSA § 25 Abs. 1, § 24 Abs. 5 KWO LSA	Gemeinde
(20. Tag – 18 Uhr) 28.05.2012	Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der/des OB	§ 30 Abs. 1 KWG LSA § 39 Abs. 1 KWO LSA	Stadtrat
(17. Tag) 31.05.2012	Spätester Termin für den Beschluss des Gemeinderates über die Zulassung der Bewerbungen zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.  Danach ist den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.	§ 30 Abs. 2 KWG LSA  § 60 Abs. 2 GO LSA	Stadtrat  Stadtrat
(16. Tag) 01.06.2012	Spätester Termin für den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis einer wahlberechtigten Person, die bis zum 35. Tag vor der Wahl in keinem Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes eingetragen war.	§ 15 Abs. 1 KWO LSA	Gemeinde



Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(15. Tag) 02.06.2012	<p>Spätester Termin für</p> <p>1. die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen um das Amt der/des OB in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens. Außerdem sind Beruf, Geburtsjahr und Hauptwohnung anzugeben.</p> <p>2. die Stellung von Anträgen auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses; die Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen (siehe 24. Tag vor der Wahl).</p> <p>3. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.</p>	<p>§ 30 Abs. 3 KWG LSA, § 39 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 19 Abs. 1 KWG LSA</p> <p>§ 17 Nr. 1 KWO LSA</p>	<p>OB</p> <p>OB</p> <p>Gemeinde</p>
(13. Tag) 04.06.2012	<p>Spätester Termin, um die Leitungen von Einrichtungen, in denen Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder in denen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, darauf aufmerksam zu machen, dass ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen</p> <p>1. des Wahlgebietes eingetragen sind, darauf hinzuweisen sind, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie einen Wahlschein haben.</p> <p>2. anderer Wahlgebiete geführt werden, darauf hinzuweisen sind, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen. Gleiches gilt für die im Wahlgebiet stationierten Truppenteile hinsichtlich der Soldaten.</p>	§ 26 Abs. 1 und 2 KWO LSA	Gemeinde
(8. Tag) 09.06.2012	Spätester Termin zur Aufforderung der Anstaltsleitungen, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in der Einrichtung wählen wollen, einzureichen.	§ 26 Abs. 3 KWO LSA	Gemeinde
(ab 8. Tag) ab 09.06.2012	<p>1. Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände</p> <p>2. Bereitstellung und Ausstattung der Räumlichkeiten für die Briefwahlvorstände</p> <p>3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</p> <p>4. Einberufung, Verpflichtung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände</p>	§ 62 Abs. 3 und 4 KWO LSA	GWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(6. Tag) 11.06.2012	1. Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung des Beginns und Endes der Wahlzeit, der Wahlbezirke und der Wahllokale	§ 38 Abs. 1 KWO LSA	OB
	2. Einberufung der Wahlvorstände für den Wahltag	§ 6 Abs. 8 KWO LSA	GWL
(4. Tag) 13.06.2012	Spätester Termin für die Bekanntgabe der Entscheidung über Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (siehe 24. Tag vor der Wahl) an die beteiligte Person	§ 19 Abs. 4 KWO LSA	OB/GWA
(3. Tag) 14.06.2012	1. Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses, dabei ist die Zahl der wahlberechtigten Personen festzustellen	§ 21 KWO LSA	Gemeinde
	2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses darf das Wählerverzeichnis nur noch von Amts wegen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit geändert werden, wenn ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist oder in den Fällen des § 44 Abs. 2 KWO LSA	§ 20 Abs. 4 KWO LSA	Gemeinde/WV
	3. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag vormittags werden die Wahlvorstände über die Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen unterrichtet	§ 25 Abs. 9 KWO LSA	GWL
(2. Tag – 18 Uhr) 15.06.2012	Spätester Termin für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 22 Abs. 2 – hier ist eine Beantragung am Wahltag bis 15 Uhr möglich)	§ 24 Abs. 5 KWO LSA	Gemeinde
(1. Tag) 16.06.2012	Spätester Termin für		
	1. den Abschluss des Wählerverzeichnisses und Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen	§ 21 KWO LSA	Gemeinde
	2. die Bestimmung der Wahlzeit in den Sonderwahlbezirken sowie für die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit unter Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmgabe nach § 51 Abs. 6 KWO LSA	§ 51 Abs. 4 und 5 KWO LSA	OB/ Leitung der Einrichtung
	3. die Vereinbarung der Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Bekanntgabe der Wahlzeit und des Wahllokals; gleiches gilt für die Stimmabgabe in Klöstern.	§ 52 Abs. 2 KWO LSA § 54 Abs. 2 KWO LSA § 53 KWO LSA	OB/ Leitung der Einrichtung/ Anstaltsleitung
	4. die Einrichtung der Wahllokale (Wahlkabinen, Wahlurnen, Wahltsche)	§§ 41 – 43, 51, 52, 54 KWO LSA	OB
5. die Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben	§ 6 Abs. 7 KWO LSA	GWL	

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<b>Wahltag 17.06.2012</b>			
(vor 8 Uhr)	<p>1. Spätester Termin für die Übergabe der Wahlunterlagen an die WV.</p> <p>2. Zusammentritt des Wahlvorstandes und soweit noch nicht geschehen  a) Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Unterrichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer über ihre Aufgaben  b) Überprüfung der Ausstattung des Wahllokals</p>	<p>§ 40 KWO LSA</p> <p>§ 40 KWO LSA</p>	<p>OB</p> <p>WV</p>
ab 8 Uhr	<p>1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten</p> <p>2. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die/der Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt die Berichtigung</p> <p>3. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, ob die Wahlurne leer ist. Danach wird sie vom Wahlvorsteher verschlossen</p>	<p>§ 44 Abs. 1 KWO LSA</p> <p>§ 44 Abs. 2 KWO LSA</p> <p>§ 44 Abs. 3 KWO LSA</p>	<p>WV</p> <p>WV</p> <p>WV</p>
15 Uhr	Letzter Zeitpunkt für die Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen und Erteilung von Briefwahlunterlagen	§ 24 Abs. 5, § 25 Abs. 3, KWO LSA	Gemeinde
bis 18 Uhr	<p>1. Spätester Zeitpunkt, an dem die Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen</p> <p>2. Die/der GWL kann zulassen, dass die/der WV die ihm übergebenen Wahlbriefe bereits vor Ablauf der Wahlzeit öffnet, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.</p>	§ 63 Abs. 4 KWO LSA	GWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
ab 18 Uhr	1. Die/der WV gibt den Ablauf der Wahlzeit bekannt und erklärt die Wahlhandlung für geschlossen.	§ 50 KWO LSA	WV
	2. Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 57 KWO LSA	WV
	3. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung) von Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher an die/den GWL	§ 66 Abs. 1 KWO LSA	WV
	4. Im Anschluss an die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Wahllokal)	§ 65 KWO LSA	WV
	5. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde, die sie sofort der/dem GWL zuleitet	§ 67 Abs. 5 KWO LSA	WV
	6. Nachdem die Ergebnisfeststellung abgeschlossen ist: Verpackung der gültigen Stimmzettel, der einbehaltenen Wahlscheine und Versiegelung der Pakete, Versehen mit Inhaltsangabe und Übergabe an die Gemeinde	§ 68 Abs. 1 KWO LSA	WV
	7. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses des Wahlgebietes	§ 66 Abs. 7 KWO LSA	GWL

Zeitpunkt (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(1. Tag) 18.06.2012	Wenn nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 68 Abs. 3 KWO LSA	WV
	1. Rückgabe der Wählerverzeichnisse und der zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen an die Gemeinde		
	2. Aufbewahrung der Wahlpakete (gültige Stimmzettel und einbehaltene Wahlscheine) bis ihre Vernichtung zugelassen ist	§ 68 Abs. 2 KWO LSA	Gemeinde
	3. Sicherung und Verwahrung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 25 Abs. 9 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA, der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen	§ 84 Abs. 1 KWO LSA	Gemeinde

Zeitpunkt (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(2. Tag) 19.06.2012	Spätester Termin für die Ladung der Beisitzerinnen und Beisitzer des GWA zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sowie für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung	§ 5 Abs. 1 bis 3, § 69, § 80 Abs. 3 KWO LSA	GWL
(4. Tag) 21.06.2012	1. Spätester Termin für die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses  2. Nach der Feststellung – Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers durch Zustellung unter Hinweis auf § 43 KWG LSA  3. Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses und des Namens der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers  4. Mitteilung der Bekanntmachung an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde	§ 37 KWG LSA  § 43 KWG LSA  § 43 KWG LSA  § 69 Abs. 6 KWO LSA	GWA  GWL  GWL  GWL/KWL
03.07.2012 (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses)	Letzter Tag zur Einreichung von Einsprüchen gegen die Wahl	§ 50 Abs. 2 KWG LSA	GWL
4 Wochen 15.07.2012	Spätester Termin für eine eventuell notwendige Nachwahl	§ 44 Abs. 2 KWG LSA	Kommunalaufsicht

<b>Stichwahl 01.07.2012</b>			
Zeitpunkt vor der Stichwahl	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(9. Tag) 22.06.2012	Spätester Termin für den Beschluss über die Zulassung der Bewerbungen für das Amt der/des OB für die Stichwahl	§ 30 Abs. 2 KWG LSA	Stadtrat
(8. Tag) 23.06.2012	Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für das Amt der/des OB für die Stichwahl	§ 30 Abs. 3 KWG LSA	OB
(6. Tag) 18.06.2012	1. Spätester Termin für die öffentliche Bekanntmachung des Beginns und Endes der Wahlzeit, der Wahlbezirke und der Wahllokale  2. Einberufung der Wahlvorstände für den Wahltag	§ 38 Abs. 1 KWO LSA  § 6 Abs. 8 KWO LSA	OB  GWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<b>01.07.2012</b> Tag der Stichwahl	Stichwahl der/des OB, wenn am Wahltag keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat	§ 58 Abs. 2 GO LSA	Gemeinde
	Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses (Verfahren entsprechend der Wahlen am Wahltag, Wahlabend)	§§ 36, 37, 42, KWG LSA §§ 57 bis 67, 78 KWO LSA	WV

Zeitpunkt nach der Stichwahl	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
(4. Tag) 05.07.2012	1. Spätester Termin für die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl  2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses  3. Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers durch Zustellung unter Hinweis auf § 43 KWG LSA	§ 69 Abs. 1 und 2 KWO LSA  § 69 Abs. 6, § 80 Abs. 1 KWO LSA  § 43 KWG LSA	GWA   GWL
19.07.2012 (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses)	Letzter Tag zur Einreichung von Einsprüchen gegen die Stichwahl	§ 50 Abs. 2 KWG LSA	
<u>danach</u>	Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl.	§ 51 Abs. 1 KWG LSA	Stadtrat

### **Abkürzungen**

- GO LSA = in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18)
- KWG LSA = in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48)
- KWO LSA = vom 24.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54)
- GWA = Gemeindevwahlausschuss
- GWL = Gemeindevwahlleiter/in
- OB = Oberbürgermeister/in
- WV = Wahlvorsteher/in
- Stellv. = Stellvertreter/in